

Stellungnahme

17. AWV-Novelle

26. Februar 2021

Seite 1

Zusammenfassung

Die 17. AWV-Novelle ist vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Screening-Verordnung geboten. Mit dem europäischen Rahmen für das Screening ausländischer Direktinvestitionen sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, im Einzelfall genauer prüfen zu können, ob nationale bzw. europäische Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden. Erwerbsbeschränkende Verfügungen sollten Ausnahmecharakter haben und dazu dienen, die öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Wir begrüßen den im Referentenentwurf angelegten Ansatz, die in Art. 4 der EU-Screening-Verordnung genannten Technologien in das nationale Außenwirtschaftsrecht zu übertragen und dabei zu konkretisieren. Die Einführung neuer Fallgruppen kann jedoch – bei allem Bemühen des Gesetzgebers, Rechtssicherheit zu schaffen – vereinzelt zu Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Es gilt daher bei der Rechtsanwendung für Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen.

In diesem Kontext empfiehlt der Bitkom insbesondere folgende Nachbesserungen am vorliegenden Entwurf der 17. AWV-Novelle:

- 1) Die **Fallgruppendefinitionen** in der sektorübergreifenden Prüfung gilt es stellenweise zu konkretisieren. Die Fallgruppen müssen sowohl eine klare Zuordnung und juristisch scharfe Abgrenzung ermöglichen, als auch das etwaige Gefahrenpotential für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit und damit die Prüfrelevanz des Erwerbs widerspiegeln.
- 2) Die **besonderen Bedingungen technologiegetriebener Wachstumsunternehmen und deren Investoren** gilt es zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Maßnahmen des BMWi in der Frühphasenförderung von Startups darf die 17. AWV-Novelle die Wachstumsphase nicht konterkarieren.
- 3) Die **Prozesse und Unterlagen der Meldung und Investitionsprüfung** gilt es so effizient, vorhersehbar und belastungsarm wie möglich auszugestalten.
- 4) Die Interessen und Ziele, an denen die Investitionskontrolle ausgerichtet wird, gilt es regelmäßig zu überprüfen und ebenso eine **zyklische Überprüfung** der Fallgruppen im engen Dialog mit der Wirtschaft sicherzustellen.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Lukas Gabriel Wiese
**Bereichsleiter Außenwirtschaft &
Internationale Beziehungen**
T +49 30 27576-170
l.wiese@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Inhalt

Seite

Einführung.....	3
1 Generelle Bewertung	3
2 Bewertung im Einzelnen	4
2.1 Fallgruppen der sektorübergreifenden Prüfung.....	5
2.1.1 Künstliche Intelligenz	6
2.1.2 Robotik	6
2.1.3 Quantentechnologie	6
2.2 Befristung.....	7
2.3 Konsolidierung.....	7
3 Startups	7
4 Prozesse	8
5 Überprüfung, Bewertung und Evaluierung	8
Abschluss	9

Einführung

Seit dem 11. Oktober 2020 ist die Verordnung (EU) 2019/452 (**EU-Screening-Verordnung**) wirksam. Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 10. Juli 2020 (**1. AWG-Novelle**) und der Sechzehnten Verordnung zu Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020 (**16. AWV-Novelle**) wurde das nationale Außenwirtschaftsrecht bereits teilweise an die neuen EU-Vorgaben angepasst. So wurde durch die 1. AWG-Novelle u.a. der Prüfmaßstab der Investitionsprüfung ausgeweitet, sodass die Bundesregierung ausländische Investitionen aus Drittstaaten schon beim Vorliegen „voraussichtlicher Beeinträchtigungen“ der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (bisher: „tatsächliche Gefährdung“) prüfen und ggf. untersagen kann. In der 16. AWV-Novelle erfolgten dann noch notwendige Anpassungen an die zeitgleich wirksam werdende Screening-Verordnung, durch die bestimmte Aspekte staatlicher Investitionsprüfungen EU-weit vereinheitlicht werden.

Am 22. Januar 2021 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Entwurf für eine Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (**17. AWV-Novelle**) mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme versandt. Mit der 17. AWV-Novelle wird die AWV abschließend an die Gesetzeslage nach der 1. AWG-Novelle angeglichen und weitere Inhalte der EU-Screening-Verordnung nachvollzogen. Dazu zählt v.a. die Anpassung der Fallgruppen besonders prüfrelevanter Unternehmen (§ 55a).

Die Anzahl der Wirtschaftssektoren, bei denen Beteiligungen bereits ab einer Höhe von 10 Prozent meldepflichtig sein sollen, wird von 11 auf 27 ausgeweitet (vgl. § 55a neu). Dabei wird der breite Rahmen, den die EU-Screening-Verordnung der EU vorgibt, durch die Bundesregierung weitgehend umgesetzt. Insgesamt werden 26 neue Fallgruppen als meldepflichtig definiert. Während Art. 4 (1) der EU-Screening-Verordnung bereits die besondere Prüfrelevanz bestimmter Sektoren und Technologien im Grundsatz festschreibt, wird durch die nationale Fallgruppe insbesondere eine Meldepflicht ausgelöst.

Darüber hinaus wird die sektorspezifische Prüfung, die sich explizit auf sicherheitsrelevante Technologien (Rüstungsgüter etc.) bezieht, erweitert. Meldepflichtig sollen hier nun alle Sektoren sein, die auch Ausfuhrgenehmigungen gemäß Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erforderlich machen.

1 Generelle Bewertung

Der Bitkom begrüßt sehr, dass das BMWi eine umfangreiche Verbändebeteiligung zu den beabsichtigten Änderungen in der 17. AWV-Novelle durchführt.

Die 17. AWV-Novelle ist vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Screening-Verordnung geboten. Wir begrüßen den im Referentenentwurf angelegten Ansatz, die in

Art. 4 der EU-Screening-Verordnung genannten Technologien in das nationale Investitionsprüfungsrecht zu übertragen und dabei die Fallgruppen zu konkretisieren.

Mit dem europäischen Rahmen für das Screening ausländischer Direktinvestitionen sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, im Einzelfall genauer prüfen zu können, ob nationale bzw. europäische Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden. Die Fallgruppenzugehörigkeit von Technologien verstehen wir als Indiz für eine besondere Sicherheitsrelevanz. Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung erwerbsbeschränkende Verfügungen stets selektiv im Rahmen einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsabwägung erwägt. Staatliche Eingriffe bei Übernahmen sollten generell Ausnahmecharakter haben und allein dazu dienen, die öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Es ist anzumerken, dass die deutsche Investitionskontrolle – bei einer Umsetzung des vorliegenden Entwurfs – die wohl strengste in der EU sein dürften. Die wesentliche Besonderheit bei der deutschen Umsetzung ist, dass die Bundesregierung zwar hinsichtlich der Sektoren nicht über die EU-Screening-Verordnung hinausgeht aber im Entwurf eine Meldepflicht, sodass auch Bagatellfälle gemeldet werden müssten. Die EU-Screening-Verordnung erfordert weder eine Einführung noch eine Ausweitung von Meldepflichten.

Bereits in den letzten Jahren hat die Anzahl der Investitionsprüfungen deutlich zugenommen: 2019 hat die Bundesregierung noch 106 Beteiligungen geprüft, 2020 waren es schon 159. Für die kommenden Jahre rechnet die Bundesregierung mit einer erheblichen Erhöhung der Fallzahlen. Positiv hervorzuheben ist, dass dem BMWi die Notwendigkeit bewusst ist, die damit einhergehenden Fallzahlen möglichst effizient zu bearbeiten. Es ist daher begrüßenswert, dass bereits in § 14 a AWG klare Fristenregelungen geschaffen wurden und nun durch die Schaffung zahlreicher Planstellen auch eine ausreichende personelle Abdeckung der zu erwartenden Antragszahlen gewährleistet werden soll.

2 Bewertung im Einzelnen

Generell gilt es bei der Rechtsanwendung für größtmögliche Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen. Im Einzelnen gilt es insbesondere:

- 1) die Beschreibung der Fallgruppen der sektorübergreifenden Prüfung vor dem Hintergrund der besonderen Sicherheitsrelevanz des Zielunternehmens stellensweise zu konkretisieren,
- 2) die besonderen Bedingungen technologiegetriebener Wachstumsunternehmen und deren Investoren zu berücksichtigen,
- 3) die Prozesse der Investitionsprüfung für Unternehmen und Investoren so effizient, vorhersehbar und belastungsarm wie möglich auszugestalten sowie

- 4) die Interessen und Ziele, an denen die Investitionskontrolle ausgerichtet wird, regelmäßig zu überprüfen und eine zyklische Überprüfung der Fallgruppen im engen Dialog mit der Wirtschaft sicherzustellen.

In diesem Kontext empfiehlt der Bitkom folgende Nachbesserung am vorliegenden Entwurf der 17. AWV-Novelle.

2.1 Fallgruppen der sektorübergreifenden Prüfung

Der Referentenentwurf ist von einem starken Bemühen geprägt, möglichst große Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Entwurf schafft es in großen Teilen ausgehend von Art. 4 der EU-Screening-Verordnung die Fallgruppen der sektorübergreifenden Prüfung unter §55a (1) zu konkretisieren.

In diesem Kontext ist exemplarisch die in §55a (1) Nr. 16a beschriebene Fallgruppe der Mikro- und Nanoelektronik zu nennen. Ausgehend vom Oberbegriff der „Halbleiter“ aus dem Artikel 4 (1) Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung erlaubt die nun kleinteilig formulierte Definition in dem Referentenentwurf den Wirtschaftsbeteiligten eine klarere Zuordnung.

Positiv betrachten wir auch die Schaffung einer zusätzlichen Fallgruppe für Netztechnologien unter §55a (1) Nr. 22. Durch die Verwendung des Begriffs „Güter“, der nach §2 (13) AWG „Waren, Software und Technologie“ einschließt, werden sowohl die Entwicklung branchenspezifischer Software als auch die Hersteller von Hardware-Komponenten vom Anwendungsbereich der AWV erfasst. .

Die Bestrebung der Bundesregierung mit der AWV für Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, wird auch dadurch unterstrichen, dass Fallgruppen aus der EU-Screening-Verordnung nicht übernommen wurden.

Begrüßenswert ist ebenso, dass keine Anwender der in den Fallgruppen definierten Technologien einbezogen sind. Dies sollte auch künftig unterbleiben. Die Fallgruppen in der AWV sollte sich auf die Aktivitäten der zu erwerbenden Unternehmen beziehen.

Mit der Einführung neuer Fallgruppen können jedoch auch Unklarheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten einhergehen. Dies kann bei der Anwendung des Gesetzes zu Problemen führen. Insofern kann bei allem Bemühen des Gesetzgebers, Rechtssicherheit zu schaffen, die Einführung jeder Fallgruppe auch zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen.

Die im Entwurf enthaltenen Formulierungen zeigen, wie komplex eine sachgerechte Beschreibung der Aktivitäten der zu erwerbenden Unternehmen – insbesondere in hochdy-

namischen Technologiefeldern – ist. Dies wird insbesondere dadurch erschwert, dass Technologien an sich neutral sind. Ob von der Investition eine Gefährdung ausgeht, hängt nicht nur von den erstellten Technologien ab. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit kann in manchen Fällen erst durch eine kritische Verwendung der an sich neutralen Technologie hervorgehen. Vor diesem Hintergrund gilt es die Definitionen der Fallgruppen unter § 55a stellenweise zu konkretisieren. Im Folgenden möchten wir auf diverse Fallgruppen näher eingehen.

2.1.1 Künstliche Intelligenz

Ausgehend vom Oberbegriff „Künstliche Intelligenz“ aus dem Artikel 4 (1) Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung fokussiert sich die Fallgruppe zu KI unter §55a (1) Nr. 13 auf missbräuchliche Einsatzfelder von KI-Anwendungen. Dabei ist die objektive Nutzbarkeit der Anwendung für missbräuchliche Zwecke entscheidend. Da jedoch nicht jede missbräuchliche Nutzung in Folge eines Erwerbs vorhergesehen werden kann, können Unternehmen nicht eindeutig einordnen, ob ein Erwerbsvorgang hier betroffen ist. Die Tatsache, dass diese Fallgruppe auch die Analyse von Bewegungs-, Standort- und Verkehrsdaten beinhaltet, schürt weitere Unsicherheiten. Da derartige Daten in einer Vielzahl von unkritischen Anwendungen verarbeitet werden, gilt es den Anwendungsbereich dieser Fallgruppe zu schärfen.

2.1.2 Robotik

Ausgehend vom Oberbegriff „Robotik“ aus Artikel 4 (1) Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung versucht die Fallgruppe unter §55a (1) Nr. 15 den Anwendungsbereich auf die Entwickler und Hersteller von Industrierobotern sowie Unternehmen, die hierfür spezifische IT-Dienstleistungen erbringen, zu konkretisieren.

Hierbei werden „Software und Technologie“ ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Fallgruppe einbezogen. Es ist jedoch nicht eindeutig, ob dies auf Software und Technologie für bestimmte kritische Anwendungen von Industrierobotern abzielt oder jegliche Software und Technologie von dieser Fallgruppe abgedeckt ist. Ebenso fehlt eine Abgrenzung, was ein Industrieroboter im Sinne der AWW darstellt. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit gilt es den Anwendungsbereich dieser Fallgruppe zu schärfen.

2.1.3 Quantentechnologie

Die Fallgruppe §55a (1) Nr. 20 schafft es nicht den in Artikel 4 (1) Buchstabe b der EU-Screening-Verordnung genannten Oberbegriff „Quantentechnologie“ zu konkretisieren. Ebenso erläutert der Referentenentwurf im „Besonderen Teil“ diese Fallgruppe nicht detailliert. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit gilt es den Anwendungsbereich dieser Fallgruppe zu schärfen.

2.2 Befristung

Bedingt durch die Covid-19-Pandemie wurden im Rahmen der 15. AWW-Novelle die Fallgruppen 8 bis 11 des §55a (1) aus dem Gesundheitssektor definiert. Die unkonditionierte und unbefristete Weiterführung dieser Fallgruppen sehen wir kritisch.

Wir haben vollstes Verständnis für die durch die Pandemie verursachte temporäre Ausnahmesituation. Hier hat die Bundesregierung mit der außerplanmäßigen 15. AWW-Novelle reagiert, um kritische Erwerbe von Unternehmen im Gesundheitssektor unter genauere Kontrolle zu stellen. Allerdings sollten die ergriffen Maßnahmen einer Befristung – wie in Österreich – oder Konditionierung bis zum Ende der Pandemie unterliegen.

Konkret hat der österreichische Gesetzgeber im 2020 erlassenen Investitionskontrollgesetz bestimmte Teile der Gesundheitsindustrie unter verschärfte Kontrolle gestellt und insoweit vergleichbar gehandelt wie der deutsche Gesetzgeber mit der 15. AWW-Novelle. Die Kontrollbefugnisse gelten allerdings mit Blick auf die gegenwärtige Pandemie beschränkt bis zum 31.12.2022 und treten danach außer Kraft (siehe § 29 Abs. 3 InvKG i.V.m. Teil 1 Z 6 der Anlage, vgl. österr. Bundesgesetzblatt A 2020 I 87).

2.3 Konsolidierung

Da die bislang bereits erfassten Fallgruppen 1 bis 12 unter § 55a (1) weitgehend unverändert bleiben, sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass es nicht zu Unsicherheiten auf Grund von Überschneidungen unterschiedlicher Fallgruppen kommt. Insbesondere der Bereich der Telekommunikation und die neue Fallgruppe für Netztechnologien unter §55a (1) Nr. 22 würden von einer branchenspezifischen Konsolidierung im Sinne der Rechtssicherheit und der Anwendbarkeit profitieren.

3 Startups

Insbesondere für Startups ist ausländisches Kapital ein wichtiger Wachstumstreiber. Durch Prüf- und Genehmigungsverfahren können Kosten und bürokratischer Aufwand für eine Investition erheblich steigen und vor dem Hintergrund der relativ niedrigen Investitionssummen unverhältnismäßig sein. Auch wenn der Investor die Kosten und den Aufwand für die Prüfverfahren trägt, können diese Mehraufwände indirekt auf die Startups in Form einer schlechteren Unternehmensbewertung fallen. Insbesondere vor dem Hintergrund der zahlreichen Maßnahmen des BMWi in der Frühphasen-Förderung von Startups darf die AWW die Wachstumsphase von Startups nicht konterkarieren und die Offenheit des Investitionsstandorts Europa in Frage stellen.

Es ist nachvollziehbar, dass jede Ausnahme vom Anwendungsbereich der AWW auch eine potentielle Umgehungsmöglichkeit darstellen kann. Vor dem Hintergrund, dass Beteili-

gungen an Startups in der Regel von Private Equity oder Venture Capital Gesellschaften – also institutionellen Investoren und Finanzinvestoren – eingegangen werden und vor allem renditeorientiert sind, ist das Risiko der Involvierung von politisch-strategischen Interesse hier geringer einzuschätzen.

Vor der sicherheitspolitischen Zielsetzung der 17. AWW-Novelle ist eine pauschale Ausnahme von Startup-Finanzierungen vom Anwendungsbereich der AWW nicht zielführend. Eine besondere Behandlung von Startups sowie von institutionellen Investoren bzw. Finanzinvestoren, die erkennbar nicht an strategischer Mitbestimmung interessiert sind, gilt es jedoch zu erwägen.

4 Prozesse

Die Bundesregierung rechnet mit einer erheblichen Erhöhung der Fallzahlen für die kommenden Jahre. Um eine ausreichende personelle Abdeckung der zu erwartenden Antragszahlen zu gewährleisten, sieht die 17. AWW-Novelle zahlreiche Planstellen vor. Doch nicht nur für die Bundesregierung würden die Änderungen Mehrarbeit bedeuten. Insbesondere die Ausweitung der Fallgruppen kann für die Unternehmen zu einem nicht zu unterschätzenden Aufwand führen. Zum bürokratischen Aufwand kommen die Kosten für Rechtsberatung, Amtsgänge sowie die zeitlichen Verzögerungen der Investition.

Es gilt daher die Prüfungen für Unternehmen und Investoren dabei so effizient, vorhersehbar und belastungsarm wie möglich auszugestalten. In diesem Kontext ist die Fristenregelung in § 14 a AWG, welche die bis dato in der AWW verstreut aufgeführten Fristenregelungen konsolidiert, zu begrüßen. Um die Prüffristen in einfach gelagerten Fällen weiter zu verkürzen und den an einem Prüfverfahren Beteiligten die Kalkulierbarkeit der Länge des Verfahrens zu erleichtern, sollte darüber hinaus ein „Short-Form-Prozess“ mit standardisierten Dokumenten erwogen werden.

Es ist kritisch anzusehen, dass die 17. AWW-Novelle keine Übergangsregelungen für laufende Transaktionen oder laufende Prüfverfahren vorsieht und so negative Auswirkungen auf laufende Erwerbe entfalten könnte. Hier gilt es eine Regelung für Transaktionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwischen *Signing* und *Closing* stehen und angesichts der Schwellenwerte und Fallgruppenzugehörigkeit nunmehr zu melden wären, zu erwägen.

5 Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Wir begrüßen die Evaluierungspflicht gemäß § 31 AWG, welche ebenso mit einer Evaluierung der im Rahmen der 15., 16, und 17. AWW-Novelle geänderten Bestimmungen verknüpft ist. Die Diskussion um besonders prüfrelevante Sektoren, die Entwicklung von Technologien sowie die geopolitischen Rahmenbedingungen sind nicht statisch, sondern

entwickeln sich dynamisch. Die Interessen und Ziele, an denen die Investitionskontrolle ausgerichtet wird, gilt es regelmäßig zu überprüfen.

Grundlage für diese Debatte sowie für die politische Kontrolle des Instruments der Investitionskontrollen ist u.a. das Berichtswesen über die Prüfpraxis – z.B. in Form eines Jahresberichts zu u.a. den folgenden Aspekten:

- Anzahl und durchschnittliche Dauer der Vorprüfungen und Hauptprüfungen (in Summe sowie pro Fallgruppe),
- Anzahl an Untersagungen (in Summe sowie pro Fallgruppe) sowie
- Übersicht der geographischen Herkunft der geprüften Investitionen.

Zentral ist ebenso, dass vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen im Hochtechnologiebereich eine zyklische Überprüfung der Definition der Fallgruppen im engen Dialog mit der Wirtschaft sichergestellt wird.

Abschluss

Es ist anzuerkennen, dass der Referentenentwurf in seiner aktuellen Fassung von einem starken Bemühen geprägt ist, möglichst große Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ebenso begrüßt der Bitkom sehr, dass das BMWi die technische Komplexität der 17. AWW-Novelle anerkennt und eine umfangreiche Verbändebeteiligung eingeräumt hat.

Um für größtmögliche Transparenz und Rechtssicherheit zu sorgen, empfiehlt der Bitkom eine Reihe an Nachbesserungen am vorliegenden Entwurf der 17. AWW-Novelle:

- 1) Die Fallgruppendefinitionen in der sektorübergreifenden Prüfung gilt es stellenweise zu konkretisieren, sodass eine klare Zuordnung möglich ist und das etwaige Gefahrenpotential nachvollzogen werden kann.
- 2) Die besonderen Bedingungen technologiegetriebener Wachstumsunternehmen und deren Investoren gilt es zu berücksichtigen.
- 3) Die Prozesse und Unterlagen der Meldung und Prüfung gilt es so effizient, vorhersehbar und belastungsarm wie möglich auszugestalten.
- 4) Die zyklische Überprüfung des Instruments und insbesondere der Fallgruppen gilt es im engen Dialog mit der Wirtschaft sicherzustellen.

Abschließend ist zu sagen, dass die Bundesregierung erwerbsbeschränkende Verfügungen stets selektiv im Rahmen einer einzelfallbezogenen Verhältnismäßigkeitsabwägung erwägen sollte. Staatliche Eingriffe bei Übernahmen sollten generell Ausnahmecharakter haben und die AWW-Novelle die Offenheit des Investitionsstandorts Deutschland und Europa nicht in Frage stellen. Investitionskontrollen sollten allein dazu dienen, die öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Stellungnahme 17. AWW-Novelle

Seite 10|10



Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.